

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Thema: Steuerrechtliche Ungleichbehandlung zwischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Beschäftigten in der Privatwirtschaft beenden!

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

sich im Bundesrat, gegenüber der Bundesregierung und auf andere geeignete Weise dafür einzusetzen, dass die steuerrechtliche Ungleichbehandlung, die in der unterschiedlichen Behandlung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Beschäftigten außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der pauschalen Absetzbarkeit von erwerbsbedingten Fahrt- und Reisekosten nach § 3 Nrn. 13 und 16 Einkommenssteuergesetz besteht.

B e g r ü n d u n g:

Aufwendungen, die durch eine Auswärtstätigkeit verursacht sind, gehören zu den erwerbsbezogenen veranlassten Werbungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zu den danach abziehbaren Reisekosten gehören auch Fahrtkosten, soweit nicht der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diese Kosten steuerfrei ersetzt. Bei Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug ist der durch die beruflichen Fahrten veranlasste Anteil der gesamten Fahrzeugkosten abziehbar. Die Kosten sind grundsätzlich nachweisgebunden. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die pauschalen Kilometersätze angesetzt werden, die die Finanzverwaltung festgesetzt hat. Es handelt sich dabei um eine typisierende Schätzung.

- b.w. -

Dresden, den 29. Februar 2012

Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

Es besteht eine steuerrechtliche Ungleichbehandlung bei dem Ersatz der Reisekosten zwischen im öffentlichen Dienst und außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Arbeitnehmern. Während bei in der Privatwirtschaft Beschäftigten nach § 3 Nr. 16 EStG eine steuerfreie Reisekostenerstattung von pauschal 0,30 Euro je Kilometer (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) zum Ansatz kommt, erhalten der Vorschrift des § 3 Nr. 13 EStG unterliegende im öffentlichen Dienst Beschäftigte eine steuerfreie Reisekostenerstattung von 0,35 Euro, ohne einen Kostennachweis erbringen zu müssen. Dabei sind die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen – und damit auch die Wegstreckenentschädigung – unabhängig von den tatsächlich angefallenen Kosten steuerfrei. Hierin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst gegenüber Beschäftigten in der privaten Wirtschaft, die nur 0,30 Euro je Kilometer steuerfrei erhalten.

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist gegeben, wenn wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird, ohne dass dafür ein vernünftiger, sachlich einleuchtender Grund erkennbar ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nicht anders behandelt werden, wenn zwischen den beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmern ist nicht ersichtlich.

Weiterhin stammt der pauschale Betrag von 0,30 Euro je Kilometer aus dem Jahr 2001 und ist seitdem nicht mehr an die Kostenentwicklung angepasst worden. Nach dem jährlich vom Statistischen Bundesamt ermittelten Kraftfahrer-Preisindex errechneten sich für das Jahr 2009 durchschnittliche Fahrzeugkosten von 0,3572 Euro pro Kilometer. In dem Kraftfahrer-Preisindex sind neben den Kraftstoffpreisen auch die Kaufpreise von Kraftfahrzeugen, die Kosten für deren Unterhalt und die Preise anderer Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Privatfahrzeugen enthalten.

Vor dem Hintergrund der derzeit bei dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde – 2 BvR 1008/11 – und den Vorgaben aus Art. 3 Abs. 1 GG ist eine bundeseinheitliche Korrektur der bestehenden steuerrechtlichen Ungleichbehandlung dringend geboten.